



Bundesamt
für Gesundheit

Office fédéral
de la santé publique

Ufficio federale
della sanità pubblica

Uffizi federal
da sanadad publica

- an alle Kantonalen Laboratorien
- an die Lebensmittelkontrolle des Fürstentum Lichtenstein
- an die interessierten Kreise

Direktionsbereich Verbraucherschutz

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen 8.12.07.300.-10 / 321474 / ERN

Telefon direkt +41 (31) 322 95 03

Fax direkt +41 (31) 322 95 74

E-Mail elisabeth.nellen@bag.admin.ch

Bern, 5. Juli 2005

Informationsschreiben Nr. 107

Verkehrsfähigkeit von Blüten und Blumen in Lebensmitteln zu Dekorationszwecken und/oder zur Verleihung einer besonderen Geschmacksnote

Sehr geehrte Damen und Herren

Zu oben genanntem Thema haben wir einige Anfragen erhalten. Wir möchten eine einheitliche Beurteilung garantieren und legen deshalb mit diesem Informationsschreiben die Bedingungen zur Beurteilung von Blüten und Blumen als Lebensmittel fest.

Der Einsatz von Blumen bzw. Blüten als Lebensmittel ist weit verbreitet. Seien es Artischocken-, Zucchini- oder auch Kapernblüten, sie gelten als Delikatessen und werden seit langem traditionell als Lebensmittel verwendet. Im Lebensmittelllexikon werden sie als Blütengemüse bezeichnet. Seit einiger Zeit werden jedoch Blüten zu Lebensmittelzwecken eingesetzt, welche bis heute nicht traditionell und in grossem Stil verwendet wurden, seien es Stiefmütterchen, Gänseblumen, Lavendelblüten oder Rosenblüten. Vor der Verwendung solcher Blüten ist zu beurteilen, ob sie einen pharmakologischen Effekt haben oder wegen ihrer Inhaltsstoffe gesundheitlich bedenklich sind. Die angebotenen Blüten werden offensichtlich extra zu Lebensmittelzwecken gezüchtet, so dass sie sich unter Einhaltung einer „guten Herstellungspraxis“ bezüglich Fremd- und Inhaltsstoffen zum menschlichen Verzehr eignen. Das Aromabuch des Europarates (Flavouring substances and natural sources of flavourings 3rd edition, 1981) listet unter den einsetzbaren Pflanzenteilen auch die Blumen und Blüten als essbare Pflanzenteile auf.

Nach unserer Ansicht können die erwähnten Pflanzenblüten als frische Küchenkräuter, welche in Art. 188 Bst. h der Lebensmittelverordnung (LMV, SR 817.02) aufgeführt sind, beurteilt werden. Zu gewährleisten ist, dass die Blüten eindeutig identifizierbar sind (lateinischer Name), dass sie zu Lebensmittelzwecken gezüchtet werden, dass sie im Aromabuch erwähnt sind und dass sie alle lebensmittelrechtlichen Anforderungen insbesondere bezüglich Fremd- und Inhaltsstoffen erfüllen.

Telefon: +41 (31) 322 95 55
Fax: +41 (31) 322 95 74
Internet: www.bag.admin.ch

Postadresse: 3003 Bern
Büro: Schwarzenburgstrasse 165, 3097 Liebefeld

Der Inverkehrbringer hat im Rahmen seiner Selbstkontrolle sicher zu stellen, dass sich die Blumenblüten zum menschlichen Verzehr eignen, gesundheitlich unbedenklich sind und dass die lebensmittelrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen
Direktionsbereich Verbraucherschutz
Der Leiter

Dr. Roland Charrière